

Ortsgemeinde Nachtsheim

Vorlage Nr. 079/061/2018

Beschlussvorlage

TOP

Errichtung von Windenergieanlagen

Verfasser:

Bearbeiter: Michael Hinz

Fachbereich: Fachbereich 2

Datum:

04.06.2018

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:

02651/8009-51

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, zum Antrag auf Bau und Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) zur Erzeugung elektrischer Energie nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Nachtsheim (WEA Nr. NH1, NH2 und NH3), Außenbereich, das Einvernehmen gemäß 36 BauGB i.Vm. 35 BauGB **zu erteilen**.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss
---	--	----	------	------------	--	---

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinde Nachtsheim liegt ein Antrag auf Genehmigung von Windenergieanlagen (Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen zur Erzeugung elektrischer Energie) nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Nachtsheim - Außenbereich-, Flur 2, Flurstücke 8+67+68 und Flur 4, Flurstück 29, vor. Hier handelt es sich um die Windenergieanlagen Nr. NH1, NH2 und NH3 (siehe beigegefügt Plan).

Das Vorhaben liegt außerhalb der bebauten Ortslage von Nachtsheim. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 35 BauGB – Bauen im Außenbereich. Da es sich hier **um ein privilegiertes Vorhaben** im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB handelt, ist es dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegen stehen.

Öffentliche Belange stehen gem. § 35 Abs. 3, Satz 3 BauGB einem Vorhaben nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Durch die 12. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel, „Teilplanung Windenergie“, Teilbereich Süd, wurden weitere Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung festgelegt. Die o.g. Flächen liegen innerhalb dieser Konzentrationsfläche.

Die 12. Änderung des FNPL regelt auch, dass das gesamte Bauwerk **incl. Rotorblätter** innerhalb der Konzentrationsfläche errichtet werden muss. Dies ist hier gemäß den vorgelegten Plänen der Fall!

Der Ortsgemeinderat hat über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m § 35 BauGB zu beraten und zu beschließen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als zuständige Behörde für die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz nochmals darauf hinweisen, dass zu den im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichen ein erweiterter Schutzabstand von insgesamt 1.000 m als weiche Tabuzone und für die Einzelgehöfte im Außenbereich, Splittersiedlungen und Sonderbauflächen für Wochenendhausgebiete ein gegenüber den Ortslagen verringerter Vorsorgeabstand von insgesamt 500 m als weiche Tabuzone festgelegt wurde und dass das gesamte Bauwerk der Windenergieanlage, d.h. auch der von den Rotorblättern überstrichene Bereich innerhalb der Konzentrationsflächen liegen muss.

Finanzielle Auswirkungen?				
☐ Ja ☒ Nein				
Veranschlagung				
☐ Ergebnishaushalt 20	☐ Finanzhaushalt 20	☐ Nein	☐ Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Lageplan